

Mitteilung des Senats

vom 15. Januar 1909.

1. Verstärkung der Hauptleitung des Gaswerks in der Hastedter Chaussee und Anschluß einer zweiten Speiseleitung an den von der inneren Stadt nach Gebaldsbrück führenden Hauptrohrstrang.

2. Lieferung von elektrischem Strom aus dem Elektrizitätswerk für den Bau des Wehres bei Hastedt und der Schleuse in Oslebshausen.

3. Erwerb von Teilen der Grundstücke Lilienthaler Chaussee, Katasterbezeichnung 460 B, 460 C a/b, 460 D und 460 E.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. Januar d. J. bei.

4. Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1909.

Der Senat erteilt den in der Vorlage (Verhdlgn. S. 12) gestellten Anträgen seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

5. Angestellte der Gewerbekammer.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft zum Budget für 1908 bei der Gewerbekammer die Stelle eines Kanzlisten errichtet ist (vergl. Verhdlgn. 1908 S. 142), hat die Gewerbekammer beantragt, diesem wie ihrem Bureauvorsteher und Kanzleigehilfen die Ruhegehaltsberechtigung zu verleihen und ihm die gleichen Vorteile zu gewähren, wie sie hinsichtlich des sog. Gnadenquartals und der Witwen- und Waisenpensionen Ruhegehaltsberechtigten Beamten zustehen (Vergl. auch Verhdlgn. 1903 S. 565, 614). Der Senat erachtet dies für billig und ersucht daher die Bürgerschaft sich einverstanden zu erklären, daß dem Kanzlisten der Gewerbekammer die Ruhegehaltsberechtigung verliehen werde, daß auch die Bestimmungen der §§ 22 und 23, sowie des § 67 des Beamtengesetzes auf ihn, sowie der § 1 des Witwenpensionsgesetzes auf seine Witwe und seine Kinder entsprechende Anwendung finden.

Zugleich beantragt der Senat in Ausführung des erwähnten Beschlusses vom Jahre 1903 (S. 565, 614), sowie unter Voraussetzung der Zustimmung der Bürgerschaft zum obigen Antrage wegen der Witwen- und Waisenversorgung den Erlaß des nachstehenden Gesetzes:

Anlage.

Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Gewerbekammer.

Vom 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1898 (Gesetzbl. S. 75) findet auf die Witwen und Kinder des Bureauvorstehers, des Kanzlisten und des Kanzleigehilfen der Gewerbekammer entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

6. Einrichtung eines Schulkonvents.

Durch Beschluß vom 12. Juni 1907 (Verhdln. S. 560) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die Senatskommission für das Unterrichtswesen mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob sich die Einrichtung eines Schulkonvents empfiehlt. Die dementsprechend vom Senate beauftragte Unterrichtskommission hat die Angelegenheit in der Schuldeputation zur Beratung gestellt und dem Senat über das Ergebnis der Verhandlungen das Nachstehende berichtet:

„Der gegenwärtige Stand der Dinge in der hier fraglichen Beziehung ist folgender: Für die stadtbremischen Volksschulen besteht eine Vertretung in der amtlichen Konferenz der Volksschulvorsteher. So oft die Behörde gutachtliche Äußerungen der in der Praxis stehenden Beamten über Schulfragen wünscht, wird diese Konferenz befragt; häufig werden auch von ihr aus eigener Initiative Wünsche vorgebracht und Anträge gestellt. Für die Landschulen besteht eine ähnliche Vertretung in der amtlichen Konferenz der Landschulvorsteher. Die höheren Schulen haben keinerlei amtliche Vertretung. In den Hafenstädten findet sich eine solche weder für die höheren Schulen noch für die Volksschulen. Neben den amtlichen Vorsteherkonferenzen besteht eine Anzahl privater Vereinigungen der Lehrer und Lehrerinnen: der Bremische Lehrerverein, die Konferenz Bremischer Volksschullehrer, zwei Lehrerinnenvereine, eine private Konferenz der stadtbremischen Volksschulvorsteher, sowie die Konferenz der Bremischen Landschullehrer. Von sämtlichen Vereinigungen sind mehr oder weniger häufig Anträge an die Behörde gestellt worden; gelegentlich ist auch die eine oder andere derselben zu Meinungsäußerungen seitens der Behörde aufgefordert.

„In welcher Weise die Einrichtung eines Schulkonvents von Seiten der Bürgerschaft gedacht ist, ergibt sich aus ihren Verhandlungen mit Sicherheit nicht. Von einer Seite ist auf die in Hamburg bestehende Einrichtung hingewiesen, wo ein Schulkonvent (Schulsynode) eingerichtet ist, der sich zusammensetzt aus allen Vorstehern und festangestellten Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern der nicht öffentlichen Schulen des Hamburgischen Staates. Vorgelegen hat der Bürgerschaft bei ihrer Beschlußfassung eine an die Senatskommission für das Unterrichtswesen gerichtete Eingabe des Bremischen Lehrervereins, die die Einrichtung eines Schulkonvents befürwortet. Diese exemplifiziert ebenfalls auf die Hamburger Verhältnisse sowie auf einige Schweizer Kantone. Sie wünscht aber insofern eine andere Zusammensetzung des Konvents, als in Hamburg, indem sie vorschlägt, es sollten konvents-berechtigt sein „alle Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen des Bremischen Staatsgebiets (Schulvorsteher, ordentliche Lehrer, Hilfslehrer, ordentliche Lehrerinnen, Hilfslehrerinnen, Handarbeitslehrerinnen und andere technische Lehrerinnen)“.

„Bei der Beratung der Angelegenheit in der Deputation war man allseitig der Meinung, daß sich die Heranziehung der in der Praxis stehenden Lehrer zu gutachtlichen Äußerungen wohl rechtfertige. Es sei nicht zu verkennen, daß die Erfahrungen, welche die einzelnen Lehrer zu machen in der Lage seien, einen Fonds bilden, der bei richtiger und vorsichtiger Ausnutzung unter sorgfältiger Ausschaltung aller Oberflächlichkeiten und aller aus vorübergehenden Strömungen sich ergebenden Dinge dem Schulwesen und seiner Entwicklung zu Gute kommen könne. Als sachgemäß wurde es daher anerkannt, daß die Schulbehörde schon bisher in Erkenntnis dieser Sachlage die Vorsteherkonferenzen zu gutachtlicher Tätigkeit herangezogen hat. Es wurde nur geprüft, ob der bisherige Zustand der Dinge in dieser Richtung einer Vervollkommnung fähig sei.

„Dabei herrschte von vornherein volle Einstimmigkeit darüber, daß von der Einführung eines mehr oder weniger die gesamte Lehrerschaft umfassenden Schulkonvents nicht die Rede sein könne. Die Erfahrungen, welche in Hamburg mit dem dortigen Schulkonvente gemacht sind, können zur Nachfolge nicht ermutigen. Der Besuch der Versammlungen ist dort — wie dies auch von dem Bremischen Lehrerverein für Bremen gewünscht wird — freiwillig. Die Folge ist gewesen, daß sich von der mehrere Tausend Teilnahmerechts habenden Körperschaft ganze Gruppen, so namentlich die Oberlehrer, zurückgezogen haben, weil sie an derartigen

Versammlungen überhaupt kein Interesse nehmen oder mit der Art, wie die Verhandlungen geführt werden, nicht zufrieden sind. In Zürich, wo ebenfalls für die Volksschulen ein allgemeiner Konvent besteht, hat sich bereits jetzt die Notwendigkeit herausgestellt, denselben regelmäßig in mehreren Abteilungen arbeiten zu lassen. Hier in Bremen ist für die höheren Schulen der Wunsch nach einer derartigen Vertretung überhaupt von keiner Seite erhoben, und von den sachverständigen Mitgliedern der Deputation ist ihr bestätigt, daß auch ein Bedürfnis in dieser Richtung nicht vorliege. Für die Volksschulen würde, auch wenn man für sie allein einen derartigen Konvent schaffen wollte, die Zahl der zur Teilnahme Berechtigten viel zu groß sein. An den Volksschulen des Bremischen Staatsgebiets beträgt die Anzahl der nicht nur vorübergehend angestellten Lehrpersonen zurzeit etwa 750; dieselbe wächst jedes Jahr um ein Erhebliches. Es liegt auf der Hand, daß eine aus so vielen Berechtigten sich zusammensetzende Körperschaft zur Lösung der ihr zugedachten Aufgaben völlig ungeeignet sein würde. Würde der Besuch der Versammlungen nicht obligatorisch gemacht werden, so würde die Entwicklung der Dinge sicher denselben Gang wie in Hamburg nehmen. Würde die Teilnahme aber obligatorisch gemacht werden, so würde die Größe der Versammlung naturgemäß ein sachgemäßes Verhandeln kaum ermöglichen. Die ernstesten, vielfach eine wissenschaftliche Bearbeitung erfordernden Fragen auf dem Gebiete des Schulwesens eignen sich nicht zu einer Erledigung durch Mehrheitsbeschlüsse einer übergroßen Versammlung. Die Gefahr, daß in einer solchen nicht genügend begründete und nur zu vorübergehender Herrschaft berufene Meinungen die Oberhand gewinnen, ist bekannt genug, um noch besonders hervorgehoben zu werden. Endlose Verhandlungen würden sehr bald die Unzufriedenheit eines großen Teils der zur Mitberatung gezwungenen Konventsmitglieder hervorrufen.

„Konnte darnach nicht daran gedacht werden, einen Schulkonvent im Sinne der Hamburger Schulsynode oder der Eingabe des Bremischen Lehrervereins zu schaffen, so schien es doch gefügt, einen Ausbau des bestehenden Zustandes vorzunehmen.

„Dabei war man in der Deputation der Meinung, daß bei einer amtlichen Vertretung der Schulbeamten der Mitwirkung der Schulvorsteher nicht entraten werden könne. Die Schulvorsteher sind sämtlich aus der Zahl der bremischen ordentlichen Lehrer hervorgegangen und daher mit den hiesigen Verhältnissen eingehend vertraut. Auf Vorschlag der Schuldeputation werden sie zur Leitung der Schulen wegen ihrer besonderen Qualifikation für diese Tätigkeit und nach Feststellung entsprechender wissenschaftlicher Befähigung berufen. In ihrer Stellung sind sie nicht nur leitend und überwachend, sondern andauernd selbst auch unterrichtlich beschäftigt. Ihre Tätigkeit verbürgt daher sowohl pädagogische Erfahrung, wie auch solche in den zahlreichen Fragen der Schulverwaltung, die zu entscheiden sind oder auf die Rücksicht zu nehmen ist. Erfahrung auf diesem letzteren Gebiete muß naturgemäß dem nicht zum Vorsteheramte berufenen und mit der Führung desselben vertrauten Lehrer abgehen. Die Ansichten der Mitglieder der einzelnen Kollegien kennen zu lernen, haben die Vorsteher in den Konferenzen ausreichende Gelegenheit. Nach allem würde es daher dem Interesse der Schulverwaltung nicht entsprechen, wenn sie die den Schulvorstehern innewohnende Sachkunde nicht in demselben Maße wie bisher sich zu Nütze machen wollte.

„Dagegen erscheint es richtig, den in ausschließlicher unterrichtlicher Tätigkeit stehenden Lehrern Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und Wünsche in weiterem Umfange und unmittelbarer als bisher, der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Dies wird am besten in der Weise geschehen, daß eine amtliche Vertretung geschaffen wird, in der außer den von der Behörde berufenen Vorstehern auch gewählte Vertreter der einzelnen Kollegien Sitz und Stimme haben. Durch eine solche Gestaltung der Verhältnisse ist die unbedingte Gewähr geboten, daß alle Wünsche und Meinungen, die einige Bedeutung haben, an maßgebender Stelle zur Sprache gebracht werden können. Jede pädagogische Richtung kann auf diese Weise zur Geltung kommen, die auch nur soviel Bedeutung besitzt, daß sie innerhalb des einzelnen Kollegiums sich Beachtung zu verschaffen gewußt hat. Durch eine solche

Versammlungen überhaupt kein Interesse nehmen oder mit der Art, wie die Verhandlungen geführt werden, nicht zufrieden sind. In Zürich, wo ebenfalls für die Volksschulen ein allgemeiner Konvent besteht, hat sich bereits jetzt die Notwendigkeit herausgestellt, denselben regelmäßig in mehreren Abteilungen arbeiten zu lassen. Hier in Bremen ist für die höheren Schulen der Wunsch nach einer derartigen Vertretung überhaupt von keiner Seite erhoben, und von den sachverständigen Mitgliedern der Deputation ist ihr bestätigt, daß auch ein Bedürfnis in dieser Richtung nicht vorliege. Für die Volksschulen würde, auch wenn man für sie allein einen derartigen Konvent schaffen wollte, die Zahl der zur Teilnahme Berechtigten viel zu groß sein. An den Volksschulen des Bremischen Staatsgebiets beträgt die Anzahl der nicht nur vorübergehend angestellten Lehrpersonen zurzeit etwa 750; dieselbe wächst jedes Jahr um ein Erhebliches. Es liegt auf der Hand, daß eine aus so vielen Berechtigten sich zusammensetzende Körperschaft zur Lösung der ihr zugeordneten Aufgaben völlig ungeeignet sein würde. Würde der Besuch der Versammlungen nicht obligatorisch gemacht werden, so würde die Entwicklung der Dinge sicher denselben Gang wie in Hamburg nehmen. Würde die Teilnahme aber obligatorisch gemacht werden, so würde die Größe der Versammlung naturgemäß ein sachgemäßes Verhandeln kaum ermöglichen. Die ernstesten, vielfach eine wissenschaftliche Bearbeitung erfordernden Fragen auf dem Gebiete des Schulwesens eignen sich nicht zu einer Erledigung durch Mehrheitsbeschlüsse einer übergroßen Versammlung. Die Gefahr, daß in einer solchen nicht genügend begründete und nur zu vorübergehender Herrschaft berufene Meinungen die Oberhand gewinnen, ist bekannt genug, um noch besonders hervorzuheben zu werden. Endlose Verhandlungen würden sehr bald die Unzufriedenheit eines großen Teils der zur Mitberatung gezwungenen Konventsmitglieder hervorrufen.

„Konnte darnach nicht daran gedacht werden, einen Schulkonvent im Sinne der Hamburger Schulsynode oder der Eingabe des Bremischen Lehrervereins zu schaffen, so schien es doch gefügt, einen Ausbau des bestehenden Zustandes vorzunehmen.

„Dabei war man in der Deputation der Meinung, daß bei einer amtlichen Vertretung der Schulbeamten der Mitwirkung der Schulvorsteher nicht entraten werden könne. Die Schulvorsteher sind sämtlich aus der Zahl der bremischen ordentlichen Lehrer hervorgegangen und daher mit den hiesigen Verhältnissen eingehend vertraut. Auf Vorschlag der Schuldeputation werden sie zur Leitung der Schulen wegen ihrer besonderen Qualifikation für diese Tätigkeit und nach Feststellung entsprechender wissenschaftlicher Befähigung berufen. In ihrer Stellung sind sie nicht nur leitend und überwachend, sondern andauernd selbst auch unterrichtlich beschäftigt. Ihre Tätigkeit verbürgt daher sowohl pädagogische Erfahrung, wie auch solche in den zahlreichen Fragen der Schulverwaltung, die zu entscheiden sind oder auf die Rücksicht zu nehmen ist. Erfahrung auf diesem letzteren Gebiete muß naturgemäß dem nicht zum Vorsteheramte berufenen und mit der Führung desselben vertrauten Lehrer abgehen. Die Ansichten der Mitglieder der einzelnen Kollegien kennen zu lernen, haben die Vorsteher in den Konferenzen ausreichende Gelegenheit. Nach allem würde es daher dem Interesse der Schulverwaltung nicht entsprechen, wenn sie die den Schulvorstehern innewohnende Sachkunde nicht in demselben Maße wie bisher sich zu Nutzen machen wollte.

„Dagegen erscheint es richtig, den in ausschließlicher unterrichtlicher Tätigkeit stehenden Lehrern Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und Wünsche in weiterem Umfange und unmittelbarer als bisher, der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Dies wird am besten in der Weise geschehen, daß eine amtliche Vertretung geschaffen wird, in der außer den von der Behörde berufenen Vorstehern auch gewählte Vertreter der einzelnen Kollegien Sitz und Stimme haben. Durch eine solche Gestaltung der Verhältnisse ist die unbedingte Gewähr geboten, daß alle Wünsche und Meinungen, die einige Bedeutung haben, an maßgebender Stelle zur Sprache gebracht werden können. Jede pädagogische Richtung kann auf diese Weise zur Geltung kommen, die auch nur soviel Bedeutung besitzt, daß sie innerhalb des einzelnen Kollegiums sich Beachtung zu verschaffen gewußt hat. Durch eine solche

Einrichtung wird zugleich erreicht, daß die in der Lehrerschaft vorhandene pädagogische Einsicht und Erfahrung noch in stärkerem Maße als bisher zur Mitarbeit herangezogen werden kann.

„Demgemäß hat die Unterrichtskommission im Anschluß an einen vom Schulinspektor gemachten Vorschlag beschlossen, eine amtliche Vertretung zu schaffen, in welche außer den ohne weiteres zur Teilnahme berufenen Vorstehern jedes Kollegium einen gewählten Vertreter zu entsenden hat. Die Wahl der Vertreter soll von sämtlichen nicht nur vorübergehend angestellten Mitgliedern des Kollegiums erfolgen. Wählbar sollen jeder ordentliche Lehrer und jede ordentliche Lehrerin sein, die dem Kollegium angehören. Die Vertretung soll zusammentreten, so oft die Behörde es für erforderlich hält oder von einem entsprechenden Teile der Mitglieder darauf angetragen wird. Ihre Aufgabe soll vor allem die Erstattung von Gutachten auf Anfordern der Behörde bilden, jedoch soll ihr das Recht zustehen, auch aus eigener Initiative Anträge zu stellen. Der Besuch der Versammlungen soll obligatorisch sein. In denselben hat der Schulinspektor den Vorsitz zu führen. Die näheren Einzelheiten für das Wahlverfahren und die Geschäftsordnung der Vertretung werden demnächst festzusetzen sein.

„Die in Vorstehendem skizzierte Einrichtung soll zunächst nur für die städtischen Volksschulen getroffen werden. Für das Landgebiet mit seinen zum Teil einklassigen, zum Teil nur mit ganz wenigen Lehrkräften besetzten Schulen würde sie nicht ohne weiteres geeignet sein. Ob und in wie weit in den Hafenstädten ähnliche Einrichtungen zu treffen sind, muß in erster Linie den dortigen Schulverwaltungen überlassen bleiben.

„Die Unterrichtskommission ist sich in Übereinstimmung mit der Schuldeputation bewußt, daß mit der in Aussicht genommenen Volksschulvertretung ein Organ geschaffen wird, wofür sich im deutschen Schulwesen kein Vorbild findet und dessen Wert daher erst durch die Erfahrung wird erwiesen werden können. Sie hofft aber, daß dasselbe sich als ein geeignetes Hilfsmittel für eine der nötigen Stetigkeit nicht entbehrende Entwicklung unseres Schulwesens erweisen und insbesondere zunächst bei einer von der Unterrichtskommission beschlossenen Revision des Lehrplanes von Nutzen sein wird.“

Indem der Senat bei dem beabsichtigten Vorgehen, das er als einen Versuch ansieht, nichts zu erinnern findet, hat er der Unterrichtskommission die dazu erforderliche Ermächtigung erteilt.

